

Dr. Reinhard Kohlhofer
RECHTSANWALT
A-1130 Wien, Fasangartengasse 35

Telefon (01) 802 10 63, 802 22 91
Fax (01) 802 10 63 14, 802 22 91 14
e-mail: 114017.154@compuserve.com
Bank Austria 683 080 006
PSK 7249.888

An den Sekretär der
Europäischen Menschenrechtskommission
Europarat
F-67075 STRASBOURG CEDEX
FRANKREICH

EUROPÄISCHE KOMMISSION FÜR MENSCHENRECHTE

Europarat
Straßburg, Frankreich

B E S C H W E R D E

gemäß Artikel 25 der EMRK
sowie
Artikel 43 und 44 der Verfahrensordnung der Kommission

2-fach
1 Beilagenkonvolut, 2-fach

INHALTSVERZEICHNIS:

I. PARTEIEN	3
II. SACHVERHALT	3
A. ALLGEMEINES	3
B. DAS BISHERIGE INNERSTAATLICHE VERFAHREN	4
C. DIE RECHTLICHE STELLUNG DER RELIGIONSGEMEINSCHAFT DER ZEUGEN JEHOVAS IN ÖSTERREICH.....	5
III. AUSFÜHRUNG DER BESCHWERDE	6
A. ÖSTERREICHISCHE RECHTSLAGE.....	6
1. <i>Zur Rechtslage im Jahre 1995:</i>	7
2. <i>Zur Rechtslage im Jahre 1998:</i>	7
B. VERSTÖSSE GEGEN DIE MENSCHENRECHTSKONVENTION.....	8
1. <i>Verstoß gegen Art 4, allenfalls iVm Art 14 MRK</i>	8
2. <i>Verstoß gegen Art 9, allenfalls iVm Art 14 MRK</i>	10
3. <i>Verstoß gegen Art 13 MRK</i>	10
IV. ZUR ERSCHÖPFUNG DES INNERSTAATLICHEN INSTANZENZUGES (ART 26 MRK)	13
V. GEGENSTAND DER BESCHWERDE	13
VI. SONSTIGES	14

I. PARTEIEN

Beschwerdeführer: **LÖFFELMANN Philemon**
Staatsangehörigkeit: Österreich
Beruf: Prediger
Geburtsdatum: 13.12.1976
Adresse: A-3712 Maissau, Am Berg 5
Tel. N°: 0043/2958/8616

vertreten durch: *Dr. Reinhard Kohlhofer, Rechtsanwalt*
A-1130 Wien, Fasangartengasse 35
Tel. N°: 0043/1/802 10 63; 802 22 91

Belangter Vertragsstaat: **REPUBLIK ÖSTERREICH**

II. SACHVERHALT

A. ALLGEMEINES

1. Ich gehöre der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas an und bekleide dort die besondere Stellung eines Vollzeitpredigers und Dienstamtsgehilfen (Diakons). Auch meine Eltern sowie meine Geschwister sind Zeugen Jehovas. Ich widme seit dem Abschluß meiner Ausbildung meine ganze Zeit gottesdienstlichen Tätigkeiten, insbesondere dem Predigen und Verkündigen des Wortes Gottes. Darüber hinaus wurde ich nach intensiver Schulung am 27.11.1996 innerhalb der örtlichen Gemeinde der Zeugen Jehovas in das Dienstamt eines Diakons berufen, welches darin besteht, in der örtlichen Gemeinde die Ältesten (Presbyter) bei der Führung der Gemeindegemeinschaft zu unterstützen, seelsorgerische Tätigkeiten in Verbindung mit Glaubensbrüdern auszuüben und innerhalb der Gottesdienste durch Bibellesungen, Ansprachen und Kommentare sowie durch die Führung im Gebet Leitungsaufgaben zu übernehmen. Meine Tätigkeit wird innerhalb der Religionsgemeinschaft als die eines allgemeinen Pionierverkündigers und eines Dienstamtsgehilfen (Diakons) bezeichnet. Die Aufgaben, welche ich erfülle, entsprechen denjenigen von Personen, die auf Grund absolvierter theologischer Studien im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätig sind bzw. sich auf ein derartiges Amt vorbereiten.

In Deutschland werden Personen mit meinen Voraussetzungen (Vollzeitverkündiger und Diakon) als „hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Diako-

natsweihe empfangen hat, entspricht“ (§ 10 Abs 1 Z 3 dZDG), auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtshofes und der Praxis anerkannt und damit vom Militär- und Zivildienst befreit (BVerwG v. 29.9.1989, Zl. 8 C 53.87).

B. DAS BISHERIGE INNERSTAATLICHE VERFAHREN

1. Im Jahre 1995 leitete das Militärkommando Niederösterreich ein Verfahren zu meiner neuerlichen Stellung von Amts wegen ein. Bereits zu Beginn dieses Verfahrens habe ich darauf hingewiesen, daß gemäß § 24 Abs 3 WehrG ausgeweihte Priester, Personen die im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätig sind, Ordenspersonen und Studierende der Theologie, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten, von der Stellungspflicht befreit sind und ich diesem Personenkreis angehöre. Zugleich habe ich darauf hingewiesen, daß die im Gesetz vorgesehene Einschränkung auf Personen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, verfassungswidrig ist.

Das Militärkommando Niederösterreich verfügte mit Bescheid vom 28. September 1995, Zl. 11.197-1111/90/95, meine neuerliche Stellung von Amts wegen mit dem Hinweis, daß die Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Österreich nicht anerkannt sei. Meine gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wurde vom Bundesministerium für Landesverteidigung mit Bescheid vom 16. November 1995, Zl. 767.442/1-2.6/95, abgewiesen und ebenfalls auf die oben zitierte Rechtslage hingewiesen.

Gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Landesverteidigung erhob ich am 8.1.1996 durch meinen ausgewiesenen Vertreter Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Diese stützte sich auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes seit 1988, wonach einfachgesetzliche Rechtsvorschriften, die an die Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften verschiedene Rechtsfolgen knüpfen, nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich sind, wenn diese Unterscheidung sachlich begründbar ist, wenn ferner die Anerkennung nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt und – bei Vorliegen der im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen – auch durchsetzbar ist. Der Verfassungsgerichtshof erkannte dieser Beschwerde über meinen Antrag zwar aufschiebende Wirkung zu, entschied jedoch in weiterer Folge nicht über die Beschwerde.

Mit Beschluß vom 1. Dezember 1997, Zl. B 92/96-18, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung meiner Beschwerde ab. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wurde wenige Tage vor der parlamentarischen Beschlußfassung über ein Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften getroffen, dessen § 11 jede Anerkennung einer Religionsgemeinschaft für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren grundsätzlich ausschloß. Zum Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes am 12. Januar 1998 war das erwähnte Bundesgesetz bereits in Kraft getreten (am 10. Januar 1998).

Im Hinblick auf die geänderte Rechtslage beantragte ich die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und brachte dort neuerlich vor, daß sowohl im Hinblick auf die im Jahre 1995 bestehende Rechtslage als auch im Hinblick auf die neue Rechtslage kein Anspruch auf Anerkennung bestehe. Der Verwaltungsgerichtshof hat hierauf mit Erkenntnis vom 26. März 1998, Zl. 98/11/0048-6, meine Beschwerde als unbegründet abgewiesen und dies damit begründet, daß die neue Rechtslage nicht zu prüfen sein und aufgrund der seinerzeitigen Rechtslage verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf den Beschluß des Verfassungsgerichtshofes nicht bestünden.

2. Das Militärkommando Niederösterreich lud mich mit Ladungsbescheid vom 14.5.1998, Zl. 78-1111/09/98, neuerlich zur Stellung am 16.6.1998 vor.

Gegen diesen Bescheid erhob ich wiederum Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, wobei ich darauf hinwies, daß aufgrund der nunmehr bestehenden Rechtslage nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (erst recht) kein Recht auf Durchsetzung eines Anerkennungsanspruches besteht und die im Gesetz geregelte Privilegierung Angehöriger gesetzlich anerkannter Kirchen im Vergleich zu Angehörigen nicht anerkannter Kirchen verfassungswidrig sei.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte mit Beschluß vom 8. Juni 1998, Zl.: B 954/98-4, die Behandlung dieser Beschwerde ab.

C. DIE RECHTLICHE STELLUNG DER RELIGIONSGEMEINSCHAFT DER ZEUGEN JEHOVAS IN ÖSTERREICH

1. Die österreichische Rechtsordnung unterscheidet zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und solchen, welche nicht gesetzlich anerkannt sind. Die Anerkennung kann sowohl durch Gesetz als auch durch Verwaltungsakt des zuständigen Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erfolgen¹.

Die Anerkennungspraxis in Österreich ist sehr zurückhaltend. In den letzten 120 Jahren seit Bestehen des Gesetzes wurden lediglich acht Kirchen und Religionsgesellschaften auf Grund des AnerkennungsG anerkannt²:

- Altkatholische Kirche; 1877
- Herrnhuter Brüderkirche; 1880
- Methodistenkirche; 1951
- Mormonen; 1955 (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage)
- Armenisch-apostolische Kirche; deklarativ 1973
- Neuapostolische Kirche; 1975
- Buddhistische Religionsgesellschaft; 1983
- Syrisch-orthodoxe Kirche; 1988

¹ Art 15, Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI 142/1867; Gesetz vom 20.5.1874 betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBI 68/1874

² Gampl, *Staatskirchenrecht 1989*, Seite 49

Diese anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind in der Regel wesentlich kleiner als die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas, mit welcher etwa 40.000 Personen verbunden sind (Besuch der Gottesdienste und Abendmahlsfeiern).

Sehr viele große internationale Kirchen und Religionsgemeinschaften besitzen in Österreich keinen rechtlich anerkannten Status (z.B. Anglikaner, Baptisten, Hindus u.a.).

2. Jehovas Zeugen sind in Österreich derzeit nicht gesetzlich anerkannt, obwohl sie alle Voraussetzungen hierfür seit langem erfüllen³. Somit existieren Jehovas Zeugen als Religionsgemeinschaft zwar faktisch durch tausende aktive Gläubige, nicht jedoch rechtlich.

Im übrigen darf hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Österreich sowie die bisherigen Bemühungen auf Anerkennung auf die Sachverhaltsdarstellung zur Beschwerde Nr.: 40825/98, Seite 5 ff, verwiesen werden.

III. AUSFÜHRUNG DER BESCHWERDE

A. ÖSTERREICHISCHE RECHTSLAGE

Viele österreichische Gesetze unterscheiden zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und solchen, welche nicht anerkannt sind, bzw. zwischen Anhängern einer gesetzlich anerkannten Kirche und Anhängern von gesetzlich nicht anerkannten Kirchen. Während für anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Angehörige eine Reihe von Rechten und Privilegien bestehen, sind Angehörigen nicht anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften diese Rechte und Privilegien verwehrt. Die Religionsgemeinschaft hat daher keine subjektiven öffentlichen Rechte⁴ und verfügt nicht über die in der österreichischen Rechtsordnung vorgesehene Garantie der selbständigen Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten (Art 15 StGG). Zeugen Jehovas sind – wie auch die Angehörigen aller anderen nicht anerkannten Religionsgemeinschaften – in vielen Belangen schlechter gestellt als Angehörige gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften⁵.

³ "Das Recht der Zeugen Jehovas auf Anerkennung als Religionsgesellschaft in Österreich", Gutachten des Ordinarius für Kirchenrecht und Rechtsphilosophie der Leopold Fransens Universität Innsbruck, o.Univ.Prof. Dr. Peter Leisching, vom 17.10.1990

⁴ z.B.: Gleichheit vor dem Gesetz, Unverletzlichkeit des Eigentums, Erwerbsfreiheit, Recht auf den gesetzlichen Richter, Unverletzlichkeit des Hausrechtes, Briefgeheimnis, Meinungsfreiheit Pressefreiheit etc.; religionsgesellschaftliche Parität; Ausschließlichkeitsrecht; öffentliche Religionsübung als Körperschaftsrecht (Zusammenstellung bei Gampl, Staatskirchenrecht 1989, 51-53); Errichtung und Erhaltung von Privatschulen (Art 17 StGG, § 4 Kirche- Schule-G, §§ 3, 4 PrivatschulG u.a.); Privilegierung bei der Errichtung und dem Betrieb von Jugend- und Studentenheimen (§ 6 Abs 1 JugendwohlfahrtsG, § 20 StudentenheimG); Recht der Erteilung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes; Abgabenbegünstigungen (§§ 34, 38 BAO)

⁵ Befreiung von Militär- und Zivildienst; Befreiung vom Geschworenen- und Schöffenamtsamt (§ 3 Z 4 GSchG 1990), vom Amt eines Vormunds (§ 195 ABGB); beschränkte Militärleistungspflicht (§ 6 Abs 1 MilitärLG); Exekutionsschutz, arbeits- und sozialrechtliche Privilegien (§ 5 Abs 2 lit e ArbeiterKG; § 176 Abs 1 ASVG; § 53 Abs 2 lit c PensionsG) sowie Abgabenbegünstigungen (§§ 34, 38 BAO und z.B. § 18 Abs 1 Z 5 EStG) u.v.a.; ausführlich dazu: Gampl/Potz/Schinkele, *Österr. Staatskirchenrecht Band 1 u. 2.*

Eine dieser Bestimmungen ist § 24 Abs 3 WehrG.

Gemäß § 24 Abs 3 WehrG sind von der Stellungspflicht befreit:

- (1) ausgeweihte Priester,
- (2) Personen, die auf Grund absolvierter theologischer Studien im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätig sind,
- (3) Ordenspersonen, die die ewigen Gelübte abgelegt haben, und
- (4) Studierende der Theologie, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten,

sofern sie einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.

1. Zur Rechtslage im Jahre 1995:

Die für die Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften zuständige österreichische Behörde, das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, stand von jeher auf dem Standpunkt, daß eine Anerkennung als Kirche oder Religionsgesellschaft im Belieben des Ministers stehe und es keinerlei Anspruch einer Religionsgemeinschaft auf Anerkennung gäbe. Demgemäß war auch die Anerkennungspraxis überaus zurückhaltend.

In jahrzehntelanger Praxis wurden Anträge auf Anerkennung, auch wenn sie noch so begründet waren, schlicht ignoriert und nicht beantwortet.

Diese Praxis der österreichischen Behörde wurde von dem zur Bekämpfung der Säumigkeit der Behörde zuständigen Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung gedeckt. Insbesondere hinsichtlich der Religionsgemeinschaft, welcher ich angehöre, hat der Verwaltungsgerichtshof zuletzt mit Beschluß vom 22.3.1993, Zl.: 92/10/0155, die Auffassung vertreten, daß die Praxis der Behörde, auf Anträge überhaupt nicht zu reagieren, gerechtfertigt sei und eine Säumnisbeschwerde meiner Religionsgemeinschaft zurückgewiesen.

Von dieser ständigen Rechtsprechung ging der Verwaltungsgerichtshof erst mit seinem Erkenntnis vom 28. April 1997, Zl. 96/10/0049, ab, als er einer Säumnisbeschwerde meiner Religionsgemeinschaft Folge gab und der Behörde auftrag, über den Antrag zu entscheiden.

Zusammenfassend ergibt sich daher, daß zum Zeitpunkt meiner ersten Aufforderung zur neuerlichen Stellung im Jahre 1995 aufgrund der jahrzehntelangen Praxis und ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein durchsetzbarer Anspruch auf Anerkennung als Religionsgemeinschaft nicht bestand und im konkreten hinsichtlich meiner Religionsgemeinschaft vom Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich verneint wurde.

2. Zur Rechtslage im Jahre 1998:

Als Reaktion auf das oben genannte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. April 1997 erließ das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten einerseits einen Bescheid vom 21. Juli 1997, Zl. 12.101/2-9c/97, mit welchem die Anerkennung meiner Religionsge-

meinschaft verweigert wurde. Andererseits wurde in aller Eile ein Entwurf über ein Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften vorbereitet, in welches eine Bestimmung aufgenommen wurde, welche die Anerkennung als Kirche oder Religionsgesellschaft grundsätzlich von einer (weiteren) Wartezeit von mehr als zehn Jahren abhängig macht. Dieses Gesetz wurde Anfang Dezember 1997 beschlossen und trat am 10. Januar 1998 in Kraft.

Mit Erkenntnis vom 11. März 1998, Zl. B 2287/97-11, hob der Verfassungsgerichtshof den Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 21. Juli 1997 wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte auf, weil die Behörde bei Erlassung des angefochtenen Bescheides willkürlich vorgegangen sei, weil ihr eine gehäufte Verkennung der Rechtslage, aber auch das Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit, das Ignorieren des Parteivortragens und ein leichtfertiges Abgehen vom Inhalt der Akten sowie das Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes vorzuwerfen sei.

Zusammenfassend ergibt sich daher, daß zum Zeitpunkt meiner zweiten Verpflichtung zur neuerlichen Stellung meine Religionsgemeinschaft erst recht keine Möglichkeit hatte, ihren Anspruch auf Anerkennung durchzusetzen.

Im übrigen darf hinsichtlich der Rechtslage auf die ausführliche Darstellung in dem Verfahren über die Beschwerde Nr. 40825/98 verwiesen werden.

B. VERSTÖSSE GEGEN DIE MENSCHENRECHTSKONVENTION

Ich erachte mich in meinen Rechten gemäß Art 4, 9, und 13 MRK, allenfalls jeweils in Verbindung mit Art 14 MRK, verletzt.

1. Verstoß gegen Art 4, allenfalls iVm Art 14 MRK

Gemäß Art 4 Abs 2 MRK darf niemand gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Abs 3 dieser Bestimmung schränkt die Ausübung des im Abs 2 garantierten Rechtes nicht ein, sondern dient dazu, den Gehalt dieses Rechts abzugrenzen. Beide Absätze bilden eine Einheit; Abs 3 ist als eine Interpretationshilfe für den vorhergehenden Absatz gedacht⁶.

Da die Verpflichtung zur Stellung ein Teil der Wehrpflicht⁷ ist, dient meine Verpflichtung zur Stellung der Feststellung der Tauglichkeit für militärische und – im Falle der Abgabe einer Zivildienst-erklärung – zivile Arbeiten. Die Verpflichtung zur Leistung militärischer oder ziviler Dienste steht unter Strafsanktion⁸. Im Hinblick auf meine Tauglicherklärung bin ich daher gezwungen, Wehrdienst bzw. Zivildienst zu leisten. Wenn auch grundsätzlich die Bestimmungen der Konvention kein Recht auf eine Wehrdienstverweigerung vorsehen, so sind die Mitgliedstaaten doch verpflichtet, bei

⁶ EGMR 23.11.1983 Van der Musselle, GH 70, 15 ff; 18.7.1994, Karl Heinz Schmidt, GH 291-B

⁷ § 17 Abs 1 WehrG 1990, BGBl 1990/305

⁸ §§ 7 ff Militärstrafgesetz - MilStrG; §§ 58 ff Zivildienstgesetz - ZDG

der gesetzlichen Normierung und tatsächlichen Umsetzung dieser Pflicht eine Diskriminierung nach Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion etc. zu unterlassen.

Im Sinne des Art 14 MRK ist eine unterschiedliche Behandlung diskriminierend, wenn sie keine objektive und vernünftige Rechtfertigung besitzt und kein berechtigtes Ziel verfolgt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes genießen die Vertragsstaaten einen gewissen Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt ist⁹.

Die Kommission hat sich bereits mehrfach mit unterschiedlicher Behandlung wehrpflichtiger Personen im Hinblick auf ihr Religionsbekenntnis beschäftigt¹⁰. Zuletzt hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Tsirlis und Kouloumpas gegen Griechenland zu prüfen, ob die unterschiedliche Behandlung von Religionsdienern, welche der Griechisch-orthodoxen Kirche angehören, und Religionsdienern, welche meiner Religionsgemeinschaft angehören in Bezug auf Ihre Befreiung vom Militärdienst gerechtfertigt war. Er kam hierbei zu dem Schluß, daß das Beharren der Behörden, Jehovas Zeugen nicht als bekannte Religion anzuerkennen und das folgende Nichtbeachten der Rechte der Antragsteller als Diskriminierung anzusehen war, wenn man es mit der Möglichkeit vergleicht, welche Diener der Griechisch-orthodoxen Kirche haben, um eine Befreiung zu erreichen¹¹.

Im vorliegenden Fall liegt eine Diskriminierung vor, weil zwar Geistliche und Religionsdiener gesetzlich anerkannter Kirchen von der Wehrpflicht (und somit sowohl von der Stellungspflicht, als auch von der Pflicht zur Leistung des Militärdienstes und des Ersatzdienstes) befreit sind, Personen mit gleichen Aufgaben, welche einer nicht anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, jedoch nicht. Diese Unterscheidung ist sachlich nicht gerechtfertigt, insbesondere wenn berücksichtigt wird, daß ich der weitaus größten nicht anerkannten Religionsgemeinschaft in Österreich angehöre und die Mehrzahl der in Österreich anerkannten Religionsgemeinschaften geringere Mitgliederzahlen aufweisen¹². Vor allem aber ist die Unterscheidung deshalb nicht sachlich gerechtfertigt, weil die österreichische Rechtsordnung keinen Anspruch auf Anerkennung vorsah und die Praxis daher jahrzehntelang Anerkennungsanträge schlicht ignorierte, ohne dies zu begründen oder zu rechtfertigen¹³. Diese Praxis wurde vom zuständigen Höchstgericht gedeckt. Zwar wurde der Verwaltungsgewichtshof im Jahre 1997 veranlaßt, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzugehen, doch wurde daraufhin sofort durch einen gesetzgeberischen Akt die bisherige Praxis prolongiert, so daß eine

⁹ EGMR 28.5.1985, Abdulaziz, Cabales und Balkandali, Serie A 94, 35 u.a.

¹⁰ DR 51, 160; E 2299/64 Yb 10, 626; DR 40, 203 u.a. In seinem Urteil vom 22.6.1993, Hoffmann, hat der Gerichtshof ausgesprochen, daß eine Unterscheidung, die sich im wesentlichen auf die Religion stützt, nicht akzeptiert werden kann.

¹¹ Urteil des Gerichtshofes vom 29.5.1997, Nr. 54/1996/673/859-860

¹² vgl. die Sachverhaltsdarstellung in der Beschwerde Nr. 40825/98

¹³ Der Verfassungsgerichtshof hatte bereits in seiner Entscheidung VfSlg. 11.931/1988 die Auffassung vertreten, daß ein Gesetz, welches Rechtsfolgen an die Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften knüpfe nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich sei, wenn die Anerkennung nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt und durchsetzbar ist. Er hat dies mit dem aus Art 18 B-VG erfließenden rechtsstaatlichen Prinzip und auch aus Art 13 MRK abgeleitet. In seinen Entscheidungen vom 25.6.1992, G 282/91, und vom 10.3.1994, G 239/93, wiederholt er diesen Standpunkt.

Anerkennung zumindest bis zum Jahre 2008 wiederum ausgeschlossen wurde.

Ich wurde daher in meinem Recht gemäß Art 14 iVm Art 4 Abs 3 MRK verletzt.

2. *Verstoß gegen Art 9, allenfalls iVm Art 14 MRK*

Gemäß Art 9 MRK hat jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit des Einzelnen, unter anderem seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat auszuüben.

Zwar gewährt Art 9 MRK kein Recht auf Befreiung vom Wehrdienst, doch greift die Verpflichtung zur Stellung und Leistung des Wehr- bzw. Zivildienstes in mein in Art 9 MRK geschütztes Recht ein und behindert mich im Genuß der in Art 9 MRK festgelegten Rechte:

Der Grund für die Privilegierung gewisser Personen liegt darin, daß Geistliche, Ordensangehörige und Personen, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten, ihre Zeit dem Dienst an der religiösen Gemeinschaft gewidmet haben. Die Verpflichtung zur Leistung eines Zwangsdienstes führt dazu, daß sie diese Tätigkeit zumindest während dieser Zeit nicht mehr ausüben können. Demgemäß bin auch ich gezwungen, während der Dauer der Leistung des Zivildienstes meine bisherige Tätigkeit als Vollzeitprediger aufzugeben. Ich kann daher meiner inneren religiösen Berufung nicht mehr folgen, weshalb jedenfalls ein Eingriff in meine Religionsausübungsfreiheit vorliegt.

Eine Diskriminierung im Sinne des Art 14 MRK liegt vor, weil mir der Vertragsstaat aufgrund meiner Zugehörigkeit zu einer nicht anerkannten Religionsgemeinschaft eine Gleichbehandlung mit Angehörigen anerkannter Bekenntnisse verwehrt, ohne daß dafür eine sachliche Rechtfertigung vorliegt.

Ich wurde daher in meinem Recht gemäß Art 14 iVm Art 9 MRK verletzt.

3. *Verstoß gegen Art 13 MRK*

Gemäß Art 13 MRK wird gewährleistet, daß jedermann, der aus vertretbaren Gründen¹⁴ behauptet, Opfer einer Verletzung seiner durch die MRK gewährten Rechte zu sein, eine wirksame Beschwerde¹⁵ vor einer nationalen Instanz erheben kann.

Erforderlich ist, daß sich die nationale Instanz mit den Vorbringen der Beschwerde inhaltlich befassen muß, und daß sie geeignete Abhilfe schaffen kann¹⁶. Die Argumente des Beschwerdeführers müssen in dem innerstaatlichen Verfahren Berücksichtigung finden¹⁷.

¹⁴ engl. „arguable claim“ in EuGRZ 1984, 147; EGMR 19.12.1994 u.v.a.; Frowein in Frowein/Peukert S.427 mit weiteren Nachweisen

¹⁵ engl. „effective remedy“, bzw. frz. „recours effectif“

¹⁶ Mayer, B-VG Kommentar² S.574 mit Hinweis auf reichhaltige Judikatur

¹⁷ Frowein aaO, S.429

Daß in diesem Fall vertretbare Gründe vorliegen, um von einer Verletzung der materiellen Rechte der Konvention ausgehen zu können, wurde bereits zuvor dargelegt. Es hätte somit dem akzessorischen Charakter von Art 13 MRK gemäß auch eine wirksame Beschwerde gewährt werden müssen, um die Bedenken durch eine innerstaatliche Instanz prüfen lassen zu können.

Eine Beschwerde kann jedoch nur dann als wirksam im Sinne des Art 13 MRK angesehen werden, wenn diese auch im konkreten Fall zu einer materiellen Entscheidung führt¹⁸. Zwar ist selbstverständlich, daß kein Anspruch auf eine positive Entscheidung besteht. Eine bloß formale Behandlung, wie hier die erfolgte Ablehnung einer Behandlung überhaupt, genügt dem Gedanken des Art 13 MRK aber nicht. Wäre man dieser Ansicht, könnte Art 13 MRK jederzeit seiner Anwendbarkeit beraubt werden, indem zwar die abstrakte Möglichkeit einer Beschwerde eingeräumt wird, diese aber dann durch die Möglichkeit einer Ablehnung der Behandlung solcher Beschwerden faktisch außer Kraft gesetzt wird. Zu einer wirksamen Beschwerde gehört somit nicht nur das Element des Zugangs zum Recht, sondern auch der Anspruch auf eine meritorische Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken. Dies war hier jedoch eben nicht der Fall:

1. Mir wurde nämlich bereits zweimal das Recht auf eine meritorische Entscheidung verwehrt¹⁹. Beide Male hat der österreichische Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde abgelehnt²⁰. Er hat sich hierbei der in der österreichischen Verfassung eröffneten Möglichkeit bedient, die Behandlung einer Beschwerde abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art 144 Abs 2 B-VG).

Darin ist eine formelle Maßnahme zu sehen. Eine materielle Entscheidung wurde gar nicht getroffen, da bereits die Behandlung der Beschwerde abgelehnt wurde, es also zu gar keiner Behandlung im engeren Sinne kam. Die bloß lapidaren Begründungen, die noch dazu bei beiden Entscheidungen²¹ ident sind, zeigen deutlich, daß auf meine gewichtigen Argumente nicht eingegangen wurde.

2. Erschwerend kommt noch hinzu, daß die erfolgte Ablehnung der Behandlung der eingebrachten Beschwerden selbst rechtswidrig war. Die Ablehnung der Behandlung ist nämlich nach Art 144 Abs 2 B-VG unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art 133 B-VG von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist. Ob der Verfassungsgerichtshof im konkreten Fall der Ansicht war, daß die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist diesfalls nicht relevant.

Gemäß Art 133 B-VG sind von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes die Angelegenheiten ausgeschlossen, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs gehören. Wie aus den Artikeln 139 und 140 B-VG zu ersehen ist, hat er Verfassungsgerichtshof ein Monopol, was die

¹⁸ Öhlinger, Verfassungsrecht³ S.387 mit Hinweis auf EuGRZ 1984, 147

¹⁹ VfGH 8.6.1998, B 954/98-4 sowie Verfassungsgerichtshof 1.12.1997, B 92/96

²⁰ Kritik an diesen „Entlastungen“ an und für sich übt aus rechtspolitischer Sicht unter anderem Mayer in Walter/Mayer, Bundes-Verfassungsrecht⁸, S.442

²¹ siehe Fußnote 18

Kontrolle von Normen betrifft. Es wäre somit einzig und allein in seiner Zuständigkeit gelegen, über die Frage der Verfassungswidrigkeit des in diesem Fall präjudiziellen Wehrgesetzes bzw. der verfassungswidrigen Interpretation desselben seitens der innerstaatlichen Behörden zu entscheiden²². Dessen Weigerung, die Beschwerde zu behandeln, kann demnach nur als Verletzung des Art 13 MRK zu qualifizieren sein.

Bereits im Zeitpunkt der ersten Beschwerde hielt der Verfassungsgerichtshof die Unterscheidung zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften nur unter der Voraussetzung für verfassungskonform, daß den bisher nicht anerkannten Religionsgesellschaften ein durchsetzbarer Anspruch auf Anerkennung zusteht²³. Schon damals hat er übersehen, daß der von ihm propagierte Anspruch aufgrund der Vorgehensweise der Behörde (Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten) de facto nicht durchsetzbar war.

Was die zweite Beschwerde betrifft, so hat sich zwar die Behörde schließlich der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs gefügt²⁴, von einem Anspruch auf Anerkennung kann jedoch immer noch nicht die Rede sein, da nunmehr ein Gesetz in Kraft ist, welches Anerkennungen grundlos für mindestens zehn Jahre verhindert²⁵.

Wenn also, wie der Verfassungsgerichtshof schon judiziert hat, eine Differenzierung nur dann zulässig ist, wenn jede Gruppe, die anerkannt werden will, diesen Anspruch auch durchsetzen kann, so ist jegliche Unterscheidung, also auch die im Wehrgesetz enthaltene, nun nicht mehr sachlich gerechtfertigt, da eben diese Möglichkeit nicht mehr besteht²⁶. Entgegen der Meinung, die der Verfassungsgerichtshof bei der Ablehnung der Behandlung der Beschwerde vertreten hat, liegt nicht nur eine Frage von verfassungsrechtlicher Bedeutung vor, diese hätte sogar angesichts der bisherigen Judikatur sehr wohl Aussicht auf Erfolg gehabt.

Durch eine für mich positive Erledigung meiner innerstaatlichen Beschwerde hätte der mich in meinen durch die Konvention geschützten Rechten verletzende Zustand beseitigt werden können.

Der Verfassungsgerichtshof hat mir daher vollkommen zu Unrecht eine Entscheidung verwehrt, wodurch Art 13 MRK verletzt wurde, weil der Verfassungsgerichtshof ein vorhandenes wirksames Rechtsmittel grundlos und rechtswidrig nicht meritorisch behandelt hat.

²² siehe Verwaltungsgerichtshof 15.5.1979, Zl. 2255/77, 15.10.1980, Zl. 2957/80. Ich habe nämlich in meiner Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ausdrücklich Bedenken gegen die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes angemeldet. Eben diese Verfassungswidrigkeit des Wehrgesetzes verletzt mich in meinen durch die Konvention geschützten, oben näher ausgeführten Rechten.

²³ Stellvertretend für viele VfGH B 13/88 (12.Dezember 1988) und VfSlg 14295/1995

²⁴ siehe den Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 21. Juli 1997, Zl. 12.101/2-9c/97, mittlerweile wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben, VfGH B 2287/97-11 (11. März 1998)

²⁵ Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl I 1998/19, in Kraft getreten am 10. Jänner 1998; insbesondere § 11 Abs 1 Z 1: „Zusätzliche Voraussetzungen zu den im Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften umschriebenen Voraussetzungen sind: Bestand als ... Bekenntnisgemeinschaft [durch] mindestens zehn Jahre“ {Zitat gekürzt}. Gemäß dieser Vorschrift ist die Erlangung einer staatlichen Anerkennung, wie sie zum Beispiel das Wehrgesetz verlangt, erst in zehn Jahren möglich.

²⁶ Zu der Frage der Unsachlichkeit des in Fußnote 25 erwähnten Gesetzes liegen auch diverse Rechtsgutachten vor, unter anderem zum Beispiel von Univ.Prof. DDr. Mayer

An diesem Ergebnis kann auch der Umstand, daß Art 13 MRK nach ständiger Rechtsprechung keinen Anspruch auf Überprüfung von Gesetzen umfaßt, nichts ändern. Ausschlaggebend ist lediglich, daß mir die durch die österreichische Rechtsordnung gewährleistete Möglichkeit konkret entzogen wurde, eine Überprüfung meiner substantiierten Behauptungen durchführen zu lassen, die auf eine Verletzung der oben angeführten Rechte der Konvention hinausliefen.

Ich wurde daher in meinem Recht gemäß Art 13 MRK verletzt.

IV. ZUR ERSCHÖPFUNG DES INNERSTAATLICHEN INSTANZENZUGES (Art 26 MRK)

Die (erste) Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes betreffend meine Verpflichtung zur Stellung vom 1. Dezember 1997 wurde meinem Vertreter am 12. Jänner 1998 zugestellt. Nach Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof entschied dieser mit Erkenntnis vom 26. März 1998, welche am 21. April 1998 zugestellt wurde.

Über die zweite Verpflichtung zur Stellung entschied der Verfassungsgerichtshof mit Beschluß vom 8. Juni 1998, welcher am 15. Juni 1998 zugestellt wurde.

Ein weiteres Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Ein Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist aussichtslos, da dieser an die einfachgesetzliche Rechtslage gebunden ist.

V. GEGENSTAND DER BESCHWERDE

Ich erachte mich durch die Entscheidungen der österreichischen Gerichte und durch die Untätigkeit der österreichischen Behörden und Gerichte sowie die lange Verfahrensdauer und das neue Gesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften in meinem Recht, keine Pflichtarbeit verrichten zu müssen (Art 4 MRK), in meinem Recht, meine Religion frei ausüben zu können (Art 9 MRK), sowie in meinem Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz (Art 13 MRK), verletzt.

Jedenfalls aber liegt eine Diskriminierung aus Gründen der Religion vor, weil die Verletzung der Rechte gemäß Art 4, und 9 MRK ausschließlich auf der Differenzierung zwischen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und deren Anhängern sowie nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Gläubigen beruht, ohne daß hierfür eine sachliche und vernünftige Rechtfertigung vorliegt.

VI. SONSTIGES

1. Ich habe keine sonstigen internationale Instanzen befaßt.
2. Die vorliegenden Entscheidungen der Behörden und Gerichte sind angeschlossen.
3. Ich ziehe Englisch als Verfahrenssprache vor und ersuche, mir für meine schriftlichen Äußerungen für den Fall einer mündlichen Verhandlung die Verwendung der deutschen Sprache zu gestatten.
4. Der unterzeichnete Vertreter des Beschwerdeführers erklärt, daß, nach seinem besten Wissen und Gewissen, das Vorbringen in dieser Beschwerde richtig ist und daß die Vertraulichkeit des Kommissionsverfahrens gewahrt werden wird.
5. Ich bin mit der Veröffentlichung meines Namens einverstanden.

Wien, am 10. 7. 1998

*Dr. Reinhard Kohlhofer für:
Philemon Löffelmann*